

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Stadtgemeinde Friedberg Hauptplatz 20 8240 Friedberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Klaus Ebner Tel.: +43 (3332) 606-223 Fax: +43 (3332) 606-550

Hartberg, am 26.04.2021

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-90264/2021-3

Ggst.: Stadtgemeinde Friedberg Hauptplatz 20, 8240 Friedberg ABA Friedberg BA 24

Bauplätze Schwaighof - "Stögerer"

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Mittwoch, dem 12.05.2021 um 14:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt

Die Gemeinde Friedberg hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

für die Erweiterung der bewilligten Abwasserreinigungsanlage (Postzahl 7/3829 des Wasserbuches Hartberg) um 10 EW $_{60}$ auf Gst.Nr. 666/3, 666/4, 711, 670/2, 671/1, KG. 64018 Schwaighof, Gemeinde Friedberg

Betroffene Gst.Nr.: 66/3, 666/4, 711, 670/2, 671/1, KG. 64018 Schwaighof, Gemeinde Friedberg

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung

Maß der Wasserbenutzung: 0,18 Liter/Sec

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: §§ 32 (2) lit a,

8230 Hartberg ● Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren.
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V. Mag. Peter Bubik (elektronisch gefertigt)